
Kultur-, Heimat- und Geschichtsverein
der Gemeinde Großnlüder e.V.

**Satzung
des Kultur-, Heimat- und Geschichtsvereines
der Gemeinde Großnlüder e.V.**

Vorbemerkung

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur-, Heimat- und Geschichtsverein der Gemeinde Großnlüder e.V.“. Er hat seinen Sitz in Großnlüder und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und das Betreiben des Heimatmuseums der politischen Gemeinde Großnlüder. Den Bestand an Museumsgegenständen verwaltet er für die politische Gemeinde und versucht, den Bestand durch Schenkungen oder Zuerwerb und Leihgaben zu erweitern.

Kultur-, Heimat-  und Geschichtsverein
der Gemeinde Großenlöder e.V.

- (5) Das Heimatmuseum hält der Verein für interessierte Besucher offen. Durch Führungen vermittelt er die Kulturgüter und unterrichtet über die historischen Stätten und Naturschönheiten in der Gemeinde Großenlöder.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) In den Verein können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4
Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand

§ 6
Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) finden jährlich im ersten Halbjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/5 der

Kultur-, Heimat-  und Geschichtsverein
der Gemeinde Großenluder e.V.

- (10) Beschlüsse und Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu 12 Beisitzer benennen. Die Beisitzer werden anlassbezogen zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands eingeladen und nehmen mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln in besonderen Wahlgängen von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Auf Verlangen muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen.
- (7) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf 3 Jahre. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einen Nachfolger zu wählen.
- (9) Schatzmeister und Schriftführer vertreten sich gegenseitig.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitglieder wählen in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

Kultur-, Heimat-  und Geschichtsverein
der Gemeinde Großenlöder e.V.

§ 9
Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großenlöder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gründungsversammlung vom 15. Februar 1993 verliert mit dieser Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2024 beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (3) Die 1. Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Großenlöder, den 28.03.2025

gez. Andreas Ruhl
1. Vorsitzender

gez. Katharina Busold
2. Vorsitzende